



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Veranstaltungen und Fortbildungen (Stand: September 2010)

1. Ein Kursplatz gilt im Einvernehmen des Bewerbers/Teilnehmers und des Landesverbandes Baden-Württemberg im ZVK e.V. (im Folgenden ausschließlich LV Baden-Württemberg genannt) als bestätigt, wenn kumulativ:
 - a. dem LV Baden-Württemberg eine schriftliche, verbindliche Anmeldung vorliegt.
 - b. die offiziellen Bedingungen für den speziellen Kurs erfüllt sind.
 - c. eine schriftliche Kurszusage durch den LV Baden-Württemberg versandt wurde.
2. Bei Änderung der Adresse bitten wir den Kursplatzbewerber, uns diese zeitnah mitzuteilen, damit die weitere Kommunikation nicht unnötig verzögert wird.
3. Bei Kursen, deren erfolgreicher Abschluss zur Erreichung einer Zertifikatsposition gemäß den Vereinbarungen mit den Gesetzlichen Krankenkassen führen soll, ist der Teilnehmer zur Teilnahme am Unterricht und an allen Lehr-/Lernziel-Kontrollen verpflichtet. Es gilt die jeweilige aktuelle Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bzw. der „Gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen“ nach § 124 Abs. 4 SGB V. Werden Teile der Fortbildung bzw. des Unterrichts vom Teilnehmer versäumt und erreicht er dadurch die erforderliche Mindeststundenzahl nicht, wird er nicht zur Prüfung zugelassen. Über den Umfang des nachzuholenden Unterrichts entscheidet der Referent auf der Grundlage der Regularien seiner Fachgesellschaft. Sollte ein Teilnehmer eine abschließende Prüfung, gegebenenfalls auch die Wiederholungsprüfung, nicht bestanden haben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühren.
4. Sagt der Teilnehmer seine Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ab, so gelten folgende Teilnahmebedingungen:

Absagen vor einer Kurszusage:

Die Kurszusage wird an die Teilnehmer unter Angabe des Zahlungsziels für die Kursgebühren versandt, sobald genügend Anmeldungen eingegangen sind und geht dem Teilnehmer spätestens 2 Wochen vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zu.

Falls ein Teilnehmer seine Anmeldung bis zur erfolgten Zusage zurückziehen möchte, so muss dies schriftlich – und in der Geschäftsstelle in Stuttgart eingehend – geschehen. Geht ein derartiges Schreiben vor dem Versenden der Kurszusage ein, fallen für den Teilnehmer weder Stornogebühren noch Kursgebühren an.

Nach erfolgter Kurszusage:

- a. Aufgrund der festen Reservierung des Kursplatzes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Kursgebühren auch dann bestehen, wenn der Teilnehmer die Zahlungsfrist nicht einhält oder nicht an der Fortbildung teilnimmt.
- b. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Kursgebühr steht es dem LV Baden-Württemberg zu, den Kursplatz an einen Ersatzteilnehmer zu vergeben.
- c. Auch eine Absage eines Teilnehmers nach erfolgter Kurszusage muss schriftlich erfolgen. Die Absage entfaltet erst dann Wirksamkeit, wenn ihre schriftliche Bestätigung durch den LV Baden-Württemberg beim Teilnehmer eingegangen ist.
- d. Bei Absage des Teilnehmers, eingehend in der Geschäftsstelle in einem Zeitraum von **28 bis 14 Kalendertagen** vor Kursbeginn (bei zugesagten Kursen), sind **50 % der Kursgebühr** zu bezahlen
- e. Bei Absage des Teilnehmers, eingehend in der Geschäftsstelle in einem **Zeitraum von weniger als 14 Kalendertagen vor Kursbeginn** (bei zugesagten Kursen), wird die **gesamte Kursgebühr** zur Zahlung fällig.



- f. Bei Absage des Teilnehmers, eingehend in der Geschäftsstelle in einem Zeitraum von mehr als 29 Kalendertagen vor Kursbeginn, sind keine Stornogebühren zu bezahlen.
5. Bei mehrteiligen Seminaren, die nur in ihrer Gesamtheit gebucht werden können, ist die Absage bzw. Kündigung einzelner Kursteile nicht möglich. Auch bei Nichtteilnahme an einzelnen Kursteilen ist daher die Kursgebühr in ihrer gesamten Höhe fällig. Werden Teile der Fortbildung bzw. des Unterrichts vom Kursteilnehmer versäumt, erfolgt keine anteilige Rückvergütung der Kursgebühr.
6. Kursplatzbewerber können nicht untereinander tauschen. Die Vergabe von Kursplätzen ist allein Sache des LV Baden-Württemberg im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleitung.
7. Bei nachweislicher Verhinderung durch Gründe, die der Bewerber selbst nicht zu verantworten hat, bzw. bei Erkrankungen (mit ärztlichem Attest), kann dem Bewerber nach Ermessen des LV Baden-Württemberg angeboten werden, den versäumten Kurs oder Kursteil anderweitig nachzuholen oder in eine andere Serie einzusteigen, (Teil-)Ersatzansprüche des Teilnehmers können nicht geltend gemacht werden.
8. Der LV Baden-Württemberg behält sich vor, ggf. Änderungen im vorgesehenen Zeit-Ablaufplan des Kurses vorzunehmen. Dies kann auch insbesondere den Wechsel von Lehrgangs-/Weiterbildungsleitern und die Verlegung von Unterrichtsstunden betreffen. Solche Änderungen begründen kein Rücktritts- oder Minderungsrecht des Kursteilnehmers. Es ist aber selbstverständlich, dass es im eigenen Interesse des LV Baden-Württemberg liegt, derartige Vorfälle nach Möglichkeit auszuschließen bzw. auf ein Minimum zu reduzieren und auch im Interesse der Kursteilnehmer versucht wird, für einen in jeder Weise gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
9. Grundsätzlich gilt, dass Kurse nur bei Erreichen der vom LV Baden-Württemberg vorgegebenen Mindestbeteiligung durchgeführt werden.
10. Sollten Fortbildungskurse durch Krankheit von Referenten, durch Unterbelegung (Ziffer 11.) oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe kurzfristig abgesagt werden müssen, entsteht dem Kursplatzbewerber nur ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Kursgebühren. Weitergehende Ansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn dem Kursplatzbewerber bereits weitere Kosten, etwa durch Buchung einer Unterkunft, Anreise etc. entstanden sind oder entstehen (etwa Stornogebühren). Ausgeschlossen ist zudem die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Umsatz- oder Gehaltsausfällen oder sonstiger finanzieller Nachteile.

Bei einem Teilausfall mehrteiliger Lehrgänge behält sich der LV Baden-Württemberg vor, auf einen zumutbaren Folge- bzw. Ersatzkurs zu verweisen. Sollte dies nicht möglich sein, werden nur die ausgefallenen Teillehrgangsgebühren zurück erstattet, keinesfalls die gesamte Kursgebühr.

11. Videoaufzeichnungen und jegliche Art von Aufzeichnungen auf Tonträger während des Kurses sind nicht gestattet. Kursteilnehmer, die gegen dieses Verbot verstoßen, erklären ihr Einverständnis darin, dass der entsprechende Träger der Aufzeichnung durch den Kursleiter oder den LV Baden-Württemberg ersatzlos eingezogen wird.

Stuttgart, 1. September 2010